

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1933/4/5 3Ob309/33, 6Ob644/76 (6Ob645/76, 6Ob646/76), 8Ob594/85, 1Ob161/98b, 2Ob41/11k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.04.1933

Norm

ABGB §550

ABGB §653

ABGB §761

Rechtssatz

Inhalt des Aufgriffsrechtes.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 309/33

Entscheidungstext OGH 05.04.1933 3 Ob 309/33

SZ 15/112

- 6 Ob 644/76

Entscheidungstext OGH 25.11.1976 6 Ob 644/76

- 8 Ob 594/85

Entscheidungstext OGH 21.08.1985 8 Ob 594/85

SZ 58/131

- 1 Ob 161/98b

Entscheidungstext OGH 23.03.1999 1 Ob 161/98b

Beisatz: Für das Aufgriffsrecht lassen sich auch nicht auf alle Fälle zutreffende, also allgemein gültige Regeln aufstellen. (T1)

- 2 Ob 41/11k

Entscheidungstext OGH 24.04.2012 2 Ob 41/11k

Vgl; Auch Beis wie T1; Beisatz: Das einem Miterben letztwillig eingeräumte Aufgriffsrecht wird überwiegend als bloße Erbteilungsanordnung angesehen, wobei die Durchführung der Teilung von der Geltendmachung durch den Aufgriffberechtigten abhängt. (T2)

Beisatz: Das Aufgriffsrecht kann aber auch Gegenstand eines Vorausvermächtnisses (als Unterfall des sog legatum venditionis) sein. Für die Pflicht zum Abschluss des Kaufvertrags gilt dann Vermächtnisrecht, der Vertrag selbst und seine Erfüllung richten sich nach Schuldrecht. (T3)

Beisatz: Erreicht aber die Leistung des Legatars (der Übernahmepreis) den Wert der Sache oder übersteigt er denselben, ist von einem Hineinvermächtnis, im Ergebnis also wieder von einer Teilungsanordnung auszugehen. (T4)

Bem: Die Entscheidung enthält eine eingehende Herstellung des Schrifttums zu den Problemen, die entstehen, wenn der Erblasser einzelnen Erben mehr zuweist, als es deren Erbteil entspricht, wobei der Überschuss auch aufgrund anrechnungspflichtiger Vorausempfänge entstehen kann. (T5)

Veröff: SZ 2012/49

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1933:RS0012829

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.05.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>